

5. Ludwigsburger Rechtsgespräch

„Arbeitsstrafrecht im Umbruch“

Freitag, 14. November 2008

Das 5. Ludwigsburger Rechtsgespräch, das den Titel „Arbeitsstrafrecht im Umbruch“ trug, fand am 14.11.2008 im Nestor Hotel in Ludwigsburg statt. In fünf Vorträgen wurden die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Arbeitsstrafrechts untersucht.

I. Arbeitsstrafrecht als Wirtschaftsstrafrecht?



Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Professor Dr. Hermann Reichold (Universität Tübingen) eröffnete *Professor Dr. Volker Rieble* das Gespräch mit dem Referat „Arbeitsstrafrecht als Wirtschaftsstrafrecht?“. Zu Beginn verwies Rieble auf die aktuellen Fälle Volkert/Hartz und AUB/Schelsky, die Bewegung in das Arbeitsstrafrecht gebracht haben. Bedürfen arbeitsrechtliche Regelungen einer strafrechtlichen Flankierung, was ist und wozu dient das Arbeitsstrafrecht und hat es eine dem Wirtschaftsstrafrecht vergleichbare Funktion? Dies alles waren Fragen denen sich der Vortrag widmete. Rieble versäumte auch nicht zu untersuchen, ob das Arbeitsrecht mit seinen „Besonderheiten“ auch unter Strafandrohung gut funktioniert. Die abschließende Forderung lautete: Mehr Arbeitsstrafrecht im wirtschaftsstrafrechtlichen Sinne!

II. Untreue als Auffangtatbestand – auch im Arbeitsstrafrecht?

Der folgende Vortrag von *Professor Dr. Joachim Vogel* (Universität Tübingen) beschäftigte sich mit dem Thema „Untreue als Auffangtatbestand – auch im Arbeitsstrafrecht?“. Für die Beantwortung der im Vortragstitel aufgeworfenen Frage untersuchte Vogel zunächst die Begriffe „Untreue“, „Arbeitsstrafrecht“ und „Auffangtatbestand“. Anhand der Fälle Mannesmann/Vodafone und Siemens/Enel setzte Vogel sich mit der aktuellen strafrechtsdogmatischen und kriminalpolitischen Debatte zur Untreue auseinander. Weiter besprach Vogel den für den Bereich des Arbeitsstrafrechts interessanten Fall bei Volkswagen. Die Systematik der arbeitsstrafrechtlichen Untreue wurde im folgenden für die Ebenen des



Individualarbeitsverhältnisses, des Betriebes und der Koalitionen erörtert. Der transparente Umgang mit Betriebs- und Verbandsvermögen könne strafschützend wirken, so lautete die Schlußbemerkung Vogels.

III. Arbeitnehmer als Mittäter und Mitwisser im klassischen Wirtschaftsstrafrecht



Nach der Mittagspause trug *Hinrich de Vries* (Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn) zu dem Thema „Arbeitnehmer als Mittäter und Mitwisser im klassischen Wirtschaftsstrafrecht“ vor. De Fries Einschätzung zufolge befaßten sich die Strafgerichte in der Praxis hauptsächlich mit drei Kriminalitätsgruppen: Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Unternehmenskriminalität. Das größte Konfliktpotential des Arbeitsstrafrechts sei im Bereich des Strafprozeßrechts zu finden. Die Deals im Strafprozeß führten zum Ausbleiben von BGH-Rechtsprechungen und verhinderten eine Klärung der Rechtslage. Eine große Wandelung erfahre das Wirtschaftsstrafrecht aktuell auch durch die zunehmende Privatisierung der Ermittlungen, die insbesondere strafprozessuale Probleme auslösten, so beispielsweise mit Blick auf das „Offizialprinzip“ des § 152 StPO. Ein Beweisverwertungsverbot solle laut de Vries dann gelten, wenn sich Arbeitnehmer unter dem Vernehmungsdruck privater Ermittler selbst belasteten.

IV. Vermögensbetreuungspflicht von Betriebsräten gegenüber Arbeitnehmern

Professor Dr. Thomas Lobinger (Universität Heidelberg) referierte im Anschluß über das Thema „Vermögensbetreuungspflicht von Betriebsräten gegenüber Arbeitnehmern“. Zunächst beschäftigte sich der Vortrag mit der Definition und dem Verhältnis von Mißbrauchs- und Treuebruchstatbestand. Bezüglich der Pflichtenlage des Betriebsrats gegenüber den Arbeitnehmern treffe den Betriebsrat eine Vermögensbetreuungspflicht nach Ansicht Lobingers immer dann, wenn er als Geschäftsbesorger der individuellen Arbeitnehmer in Erscheinung trete. Detailliert behandelte der Vortrag die vielfältigen Aufgaben von Betriebsräten und die dabei eventuell existierenden Vermögensbetreuungspflichten. So habe der Betriebsrat nach Ansicht Lobingers beispielsweise im Falle des Verzichts auf den Widerspruch nach § 102 Abs. 5 BetrVG eine verfügungsgleiche Macht gegenüber dem Arbeitnehmer. Auch im Bereich von Namensliste, Sozialplan und Interessenausgleich sei eine Vermögensbetreuungspflicht denkbar. Als Ausblick hielt Lobinger allerdings fest, daß die Strafbarkeitsrisiken zu gering seien, als daß



ein Arbeitnehmer, der ernsthaft an einer Betriebsratstätigkeit interessiert sei, sich mit Blick auf die Risiken von einer solchen Tätigkeit abhalten ließe.

V. Der betriebsratsgeführte Arbeitskampf zwischen Strafrecht und der Verteidigung kollektiver Arbeitnehmerinteressen



Das Referat von *Dr. André Große Vorholt* (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, München) befaßte sich mit dem Thema „Der betriebsratsgeführte Arbeitskampf zwischen Strafrecht und der Verteidigung kollektiver Arbeitnehmerinteressen“. Der Fall Daimler Chrysler, bei dem zur Erzwingung einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung ein Aufruf zum „wildem Streik“ seitens eines Betriebsrats erfolgte, der in Personalunion Mitglied des Aufsichtsrats war, bildete die Grundlage des Vortrags. Neben dem Tatbestand der versuchten Nötigung käme hier auch eine Strafbarkeit wegen Untreue in Betracht, so Große Vorholt. Eine Vermögensbetreuungspflicht resultiere nicht aus der Stellung als Betriebsrat, sondern aus der als Aufsichtsrats- und damit Organmitglied. Eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht ergebe sich aus der Rechtswidrigkeit des betriebsratsgeführten Arbeitskampfes. Im besprochenen Fall gäbe es allerdings ein Verfolgungsdefizit und derzeit letztlich keine zur Durchsetzung bereiten und befähigten Beteiligten. Große Vorholt ist der Ansicht, ein Musterverfahren könne Klarheit verschaffen.

Christina Mennemeyer,
wissenschaftliche Mitarbeiterin